

# **Kirchenasyl und Härtefallkommission**

## **Die Rolle der Beratungsdienste**

Meine Damen und Herren,

unsere heutige Fachtagung möchte den Ausnahmefall Kirchenasyl aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Die Sicht der Kirchen und der Behörden konnten von Ihnen bereits wahrgenommen werden und sicher bot und bietet die eine oder andere Position eine gute Basis für das spätere Podium und für bilaterale Verständnis- und Bedeutungsdiskurse heute und hier und darüber hinaus.

Wenn wir über Kirchenasyl und damit über das weitere Aufenthalts- und eigentlich Lebensschicksal von von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen sprechen, sprechen wir automatisch von dem in unserm Tagungstitel formulierten Spannungsfeld zwischen christlichem Auftrag und staatlicher Rechtsnorm, sprechen wir von den normativen Rahmenbedingungen in dem sich der internationale und nationale Flüchtlingsschutz bewegt und sprechen wir von engagierten Menschen und Initiativen, die humanitären Handlungsbedarf sehen und damit Politik und Gesellschaft aufmerksam machen und zum Umdenken sensibilisieren wollen. Und dabei geht es nicht darum, den Rechtsstaat in Frage zu stellen, sondern es wird der staatlichen Abschiebeanordnung das in der Verfassung garantierte Recht des Flüchtlings auf Schutz seiner Menschenwürde als höheres Rechtsgut gegenübergestellt.

Wenn wir über Kirchenasyl sprechen, stellt sich aber auch die Frage, ob ein Kirchenasyl überhaupt in jedem Fall notwendig ist, ob alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten des Flüchtlings ausgeschöpft sind und welche Akteure im gesellschaftlichen und staatlichen Raum die richtigen Ansprechpartner sind, um Kirchenasyl nicht zur Endstation eines Lebenswegs zu machen.

In meiner täglichen Arbeit wurde ich noch nicht sehr häufig mit dem Thema Kirchenasyl konfrontiert, aber in den wenigen Fällen, die katholische Gemeinden betrafen, wurde mir sehr schnell deutlich, dass Gemeinden oft nicht die gesellschaftlichen oder staatlichen Hilfsangebote im Bereich Migration und

Integration kennen und natürlich keine Fachleute im juristischen also  
aufenthaltsrechtlichen Bereich sind. Dies führt durchaus zu Verunsicherungen in der  
Entscheidungsphase zu einem Kirchenasyl und bei der Perspektivsuche während  
eines Kirchenasyls.

Aus diesem Grund möchte ich heute kurz auf das Instrument der  
Härtefallkommission und auf die Rolle von Beratungsdiensten im Kontext zum  
Kirchenasyl eingehen.

### Möglichkeiten und Grenzen einer Härtefallkommission

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetz 2005 wurden in der Bundesrepublik  
in allen Bundesländern basierend auf Rechtsordnungen Härtefallkommissionen  
aufgrund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des AufenthG eingerichtet.

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges und weisungsfreies  
Gremium, dass in ausländerrechtlichen Einzelfällen, prüfen kann, ob dringende  
humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, um den weiteren Aufenthalt eines  
oder mehrerer vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet zu  
rechtfertigen.

In Sachsen-Anhalt wurde die erste Kommission im April 2005 berufen. Ihre u.a.  
Zusammensetzung, ihre Aufgabe und das Kommissionsverfahren sind definiert in der  
Härtefallkommissionsordnung vom 9. März 2005. (siehe Auslage)

Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern.

Ich möchte kurz die Mitgliedsorganisationen und Institutionen nennen:

- Den Landkreistag Sachsen-Anhalt
- Den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.
- Den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt
- Die Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt
- Die Katholische Kirche in Sachsen-Anhalt
- Das Ministerium für Gesundheit und Soziales
- Das Ministerium des Inneren

Die Namen der Hauptmitglieder mit ihren Kontaktdaten können Sie im Merkblatt zur Härtefallkommission nachlesen.

<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=4826>)

Man kann sich als Flüchtling selber oder über engagierte Bürger oder Organisationen, Vereine an ein Mitglied der Kommission mit seinem Anliegen wenden. Das Mitglied wird dann versuchen, die aufenthaltsrechtliche Situation und die vorgebrachten humanitären Härtefallgründe zu sichten, um zu entscheiden, ob der Fall in die Kommission eingebracht werden kann und soll. Es wird vom Mitglied an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission im Innenministerium ein Antrag auf Selbstbefassung der Kommission gestellt, die hilfeschenden Antragsteller unterschreiben eine Einwilligungserklärung darüber, dass die Kommission in ihre Ausländerakte Einsicht nehmen darf und es wird eine Vorlage mit allen relevanten Informationen zur Aufenthaltsbiografie erstellt. In der Sitzung stellt das antragstellende Mitglied seinen Fall vor und begründet die für ihn nachvollziehbare Härte im Falle einer Abschiebung ins Herkunftsland. Übrigens alle Mitglieder suchen auch den persönlichen Kontakt zu den Betroffenen und deren Lebensräumen, um authentisch als Anwalt für diese Flüchtlingsgruppe eintreten zu können.

Die Härtefallkommission entscheidet laut Verordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über eine zukünftige Aufenthaltserlaubnis. Bei einer positiven Entscheidung wendet sich die Vorsitzende der Kommission mit einem Ersuchen an den Innenminister, der in letzter Instanz über die Erteilung des Aufenthaltstitels entscheidet.

In nur einem einzigen Fall in 5 Jahren und drei Arbeitsperioden, die Kommission wird alle zwei Jahre neu berufen, ist der Innenminister nicht dem Ersuchen gefolgt.

Bisher wurden 109 Anträge gestellt, die sich auf 387 Personen bezogen. 35 Anträge führten zu einem positiven Härtefallersuchen und davon wurden 34 Ersuchen vom Innenminister mitgetragen.

142 Personen erhielten auf diesem Weg eine Aufenthaltserlaubnis. Davon 70 Kinder. Weitere statistische Daten können Sie dem aktuellen Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission von 2009 entnehmen.

<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=16010>)

Somit bietet die Härtefallkommission eine reale Chance, Flüchtlingen zu einem Bleiberecht zu verhelfen, obwohl alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Aber ich muss auch die Grenzen der Kommission benennen und die liegen ganz klar bei den Ausschlussgründen.

Sachsen-Anhalt hat vier Ausschlussgründe definiert:

Eine Annahme als Härtefall ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer:

1. in den letzten Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
2. nach den §§ 53 und 54 des AufenthG ausgewiesen ist oder ihm nach § 5 Abs. 4 des AufenthG ein Aufenthaltstitel versagt wurde
3. wiederholt oder gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder verstößt oder die Ausländerbehörde beharrlich über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat
4. zur Fahndung ausgeschrieben ist

Gerade auch die letzten beiden Ausschlussgründe sind innerhalb der Kommission immer wieder Anlass zur Diskussion. Es ist eine Auslegungssache wie man z.B. die Definition gröblichen Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten versteht und wertet.

Bei dem Ausschlussgrund ausgeschriebene Fahndung ist man geneigt zunächst dies als selbstverständlich zu werten. Aber gerade dieser Tatbestand entsteht bei ausreisepflichtigen Ausländern, die sich in ihrer Not und Angst vor einer Abschiebung in die Illegalität flüchten oder sich im Kirchenasyl aufhalten.

Hier liegen eindeutig die Grenzen der Härtefallkommission, weil sie per Verordnung handlungsunfähig ist.

Das heißt aber nicht, dass die Kommission in solchen Fällen nicht angesprochen werden kann. Zusammen mit anderen Akteuren, wie den Gemeinden, Behörden und Beratungsdiensten kann nach Wegen gesucht werden, die die Zugangsmöglichkeit für einen Antrag in der Härtefallkommission schaffen.

Eine besondere Rolle spielen auch die Beratungsdienste im Bereich Migration und Integration. Sie bringen die notwendige Fachlichkeit im Aufenthaltsrecht mit und können Hilfesuchende und Gemeinden im Vorfeld zur Entscheidung zum Kirchenasyl, während des Kirchenasyls und nach dem Kirchenasyl beraten und begleiten. Sie verfügen über Arbeitskontakte in den staatlichen und gesellschaftlichen Netzwerken und haben Begleitungspotential, das man nutzen sollte.

Aufgrund des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der dort verankerten Beratung und Betreuung von Migranten und Migrantinnen unterschiedlicher Status, befinden sich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Beratungsdienste in unterschiedlicher Trägerschaft. Eine Übersicht mit entsprechenden Kontaktdaten können Sie u. a. auf dem Integrationsportal des Landes Sachsen-Anhalt finden.

Für besonders wichtig halte ich auch die Begleitung eines Beratungsdienstes nach einem Kirchenasyl. Ein Kirchenasyl kann erfolgreich oder für den Betroffenen nicht erfolgreich enden.

Endet ein Kirchenasyl erfolgreich und man hat eine Verfestigung des Aufenthaltstitels erreicht, bedarf es weiterer Schritte der Integration in die deutsche Gesellschaft – Stichworte – Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarkt u. a.

Endet ein Kirchenasyl nicht erfolgreich und es kommt doch zu einer Rückführung ins Heimatland, dann sollte diese Rückführung ebenfalls nach humanitären Gesichtspunkten beraten und begleitet werden. Beratungsdienste können ihre nationalen und internationalen Netzwerke aktivieren, um eine soziale Weiterbegleitung im Herkunftsland zu organisieren. Auch in solch einer Situation können Beratungsdienste handeln und den Rückkehrern die Angst vor dem Verlorensein und der zukünftigen Existenz wenigsten ein wenig nehmen.

Sollten Menschen sogar den Weg aus dem Kirchenasyl in die Illegalität wählen, sollte auch in dieser prekären Lebenssituation fachliche Beratung und Begleitung humanitäres Grundanliegen sein.

Meine Damen und Herren,

ich hoffe, dass ich Ihnen in der kurz darlegen konnte, dass Härtefallkommission und Beratungsdienste wichtige Akteure sind zum Thema Kirchenasyl. Meine Erfahrung ist es, dass es noch immer ein Informationsdefizit über bereits bestehende Hilfsinstrumente gibt oder diese nicht ausreichend genutzt werden. Und so kommt es auch immer wieder zu ad-hoc-Aktionen in Kirchengemeinden, die im Interesse aller Beteiligten vermieden hätten werden können. Informationsdefizite gibt es allerdings nicht nur in Kirchengemeinden, sondern auch bei Beratungsdiensten, Organisationen, Vereinen, die sich z.B. nicht oder kaum an die Härtefallkommission wenden.

Das Anliegen dieser Tagung ist Akteure zusammen zu führen, Ihnen ein Gesicht zu geben, Informationsdefizite abzubauen und für eine konstruktive Vernetzung zu werben.

Im Mittelpunkt aller Blickwinkel stehen oder sollen stehen der Mensch und seine Würde und um die müssen wir immer wieder neu kämpfen und streiten. Und das eben auch im Flüchtlingsschutz, so dass Kirchenasyl keine Endstation wird!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verfasserin:

Monika Schwenke

Diözesan-Referentin für Migrationsdienste  
beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg  
Vorsitzende der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt

